

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die kommunale Förderung von sozialen Maßnahmen und Initiativen in der Stadt Eberswalde

1. Antragsteller/in

1.1. Name/Anschrift/Sitz des/der Antragsteller/in:

Evangelischer Kirchenkreis Barnim, Eisenbahnstraße 84, 16225 Eberswalde

1.2. Registernummer/Registerstelle:

Die Evangelische Kirche gilt steuerrechtlich als Religionsgemeinschaft, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt ist (§ 54 AO)

1.3. Maßnahmeverantwortlicher:

Name: Tino Kotte

Telefon-Nr.: 03334 2059 20 oder 0163 0813 296

E-Mail: kleiderkammer@kirche-barnim.de

1.4. Zustellbevollmächtigter:

Pfarrer Christoph Brust, Vorsitzender des Leitungskollegiums, Ev. Kirchenkreis Barnim, Vorsitzender des Kreiskirchenrates Barnim

1.5. Handlungsbevollmächtigter:

Siehe Pkt. 1.3.

1.6. Bankverbindung

KVA Eberswalde

IBAN: DE30 5206 0410 0403 9017 42

BIC: GENODEF1EK1

Kontonummer: 0403901742

BLZ: 52060410

Evangelische Bank eG

Verwendungszweck: Kleiderkammer

2. Maßnahme

2.1. Bezeichnung:

Kostenbeteiligung an der Bruttowarmmiete für die Räumlichkeiten der Kleiderkammer für Flüchtlinge und sozial bedürftige Menschen, Haus 3, Eisenbahnstraße 84, 16225 Eberswalde

2.2. Durchführungszeitraum:

01.01.2016 bis 31.12.2016

3. Finanzierungsplan

3.1. Gesamtkosten:

6.240,00 Euro

3.2. Summe öffentlicher Förderung (nicht Stadt):

0,00 Euro

3.3. Eigenanteil (mindestens 10 % der Gesamtfinanzierung, z. B. Teilnehmerbeiträge):

3.120,00 Euro (50 % der Gesamtkosten)

3.4. Summe Leistungen Dritter (z. B. Spenden, Sponsoring):

0,00 Euro

3.5. Zwischensumme:

3.120,00 Euro

3.6. Summe beantragter Zuschuss:

3.120,00 Euro

3.7. detaillierter Finanzierungsplan

Die monatliche Nettokaltmiete beträgt im Objekt Eisenbahnstraße 84, 16225 Eberswalde, im 1. OG, Haus 3 (Wartburgzimmer & Tegler-Saal) mit einer Gesamtfläche von 97,20 m² beträgt 350,00 Euro, die warmen Betriebskosten betragen monatlich 170,00 Euro (siehe Anhang Mietvertrag vom 08.02.2016).

AUSGABEN:

Bruttowarmmiete Januar 2016:	520,00 Euro
Bruttowarmmiete Februar 2016:	520,00 Euro
Bruttowarmmiete März 2016:	520,00 Euro
Bruttowarmmiete April 2016:	520,00 Euro
Bruttowarmmiete Mai 2016:	520,00 Euro
Bruttowarmmiete Juni 2016:	520,00 Euro
Bruttowarmmiete Juli 2016:	520,00 Euro
Bruttowarmmiete August 2016:	520,00 Euro
Bruttowarmmiete September 2016:	520,00 Euro
Bruttowarmmiete Oktober 2016:	520,00 Euro
Bruttowarmmiete November 2016:	520,00 Euro
Bruttowarmmiete Dezember 2016:	520,00 Euro
Bruttowarmmiete gesamt 2016	6.240,00 Euro

EINNAHMEN:

50 % Eigenanteil Antragsteller (Ev. Kirchenkreis Barnim):	3.120,00 Euro
50 % Mietzuschuss Stadt Eberswalde	3.120,00 Euro
Einnahmen gesamt 2016	6.240,00 Euro

4. Begründung der Beantragung des Zuschusses

Die seit Jahren bestehende Kleiderkammer des Ev. Kirchenkreises Barnim in der Eisenbahnstraße 84, 16225 Eberswalde, musste durch den seit Oktober 2015 im Zuge der

extrem verstärkten Nachfrage durch geflüchtete Menschen sowohl räumlich als auch personell aufgestockt und umstrukturiert werden, um der erhöhten Nachfrage einerseits, aber auch des erhöhten Kleiderspendeneingangs andererseits Herr zu werden. Die Evangelische Stadtkirchengemeinde Eberswalde (StKG) stellte dafür die Räumlichkeiten Haus 3 (Wartburgzimmer & Tegler-Saal) bis Ende 2015 vorerst kostenlos zur Verfügung. In Aussicht gestellt wurde ein Gewerbemietvertrag mit dem Betreiber der Kleiderkammer, dem Evangelischen Kirchenkreis Barnim (KK), mit dem Mietbeginn ab dem 01.01.2016, der am 08.02.2016 nach entsprechenden Beschlüssen des Gemeindegemeinderats der StKG und dem Kreiskirchenrat Barnim unterzeichnet wurde. Der KK ist einerseits froh darüber, die Räume nutzen zu können, benötigt aber dringend einen Zuschuss für die Zahlung der jährlichen Bruttowarmmiete in Höhe von 50 %, um das Projekt Kleiderkammer für Flüchtlinge und bedürftige Menschen im Betrieb nachhaltig zu sichern. Es wurde bereits eine vorhandene Personalstelle für die Arbeit in der Kleiderkammer um 25 % auf 60 % RAZ für zunächst zwei Jahre durch den KK aufgestockt, was mit erheblichen Mehrkosten für den KK verbunden ist.

Die Kleiderkammer des Ev. Kirchenkreises Barnim verfolgt einen integrativen Ansatz. So gibt es die Möglichkeit, dass sowohl Helferinnen und Helfer aus Eberswalde und Umgebung, als auch Flüchtlinge selbst in der Kleiderkammer ehrenamtlich tätig sind. Zwei Bundesfreiwillige, die ab Januar 2016 von der Stadt Eberswalde in die Kleiderkammer entsendet wurden, unterstützen die Arbeit der Kleiderkammer. Mit den Notunterkünften in Eberswalde in der Alten Goethe-Schule und in der Ossietzkystraße erfolgen enge Absprachen, um möglichst gerecht und bedarfsorientiert die eingehenden Sachspenden verteilen zu können. Insgesamt ist die Kleiderkammer ein Erfolgsmodell, bereits mehrere hundert Flüchtlinge erhielten in der Kleiderkammer eine kostenlose Grundversorgung mit Kleidung und auch Koffern bzw. Reisetaschen.

5. Erklärung

Es wird erklärt, dass:

5.1. mit der Maßnahme noch *nicht* begonnen wurde

5.2. die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind sowie

5.3. keine zusätzliche über den Angaben im Antrag hinausgehende Förderung beantragt oder bewilligt wurde.

5.4. Der/die Zuwendungsempfänger/in ist zum Vorsteuerabzug *nicht berechtigt*.

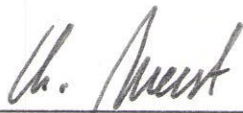
In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass:

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zuwendungszwecks verwendet wurde,

- die im Zuwendungsbescheid, einschließlich dem dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner/der Unterzeichnerin ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

Eberswalde, den 9. März 2016



(rechtsverbindliche Unterschrift)

Evang. Kirchenkreis Barnim
Eisenbahnstraße 84
16225 Eberswalde
Tel. 03334 / 205920

(Stempel)

Mietvertrag Gewerberäume

Zwischen

*Ev. Stadtkirchengemeinde Eberswalde,
vertreten durch den Gemeindegemeinderat
Kirchstraße 6, 16225 Eberswalde*

(im Folgenden nur noch "Vermieter")

und

*Ev. Kirchenkreis Barnim
vertreten durch den Kreiskirchenrat
Eisenbahnstraße 84, 16225 Eberswalde*

(im Folgenden nur noch "Mieter")

wird folgender Mietvertrag über Gewerberäume geschlossen:

§ 1 Mietgegenstand

1.1 Der Vermieter vermietet an den Mieter den im Anwesen *Eisenbahnstraße 84, 16225 Eberswalde, Haus 3* gelegenen Räume (Wartburgzimmer & Tegler - Saal) im 1. OG zur Nutzung als Kleiderkammer mit einer Gesamtfläche von **97,20 m²**.

1.2 Der Mieter erhält für die Dauer der Mietzeit - ☐ Hausschlüssel, ☐ Zimmerschlüssel Wartburgzimmer, ☐ Zimmerschlüssel Tegler - Saal sowie ☐ Briefkastenschlüssel. Der Mieter darf zusätzliche Schlüssel nur mit Einwilligung des Vermieters anfertigen lassen. Diese sind bei Rückgabe der Mietsache, gegen Kostenerstattung, ebenfalls an den Vermieter herauszugeben

§ 2 Mietzeit und Kündigung,

2.1 Das Mietverhältnis beginnt am **01.01.2016**. Der Mietvertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Monats von jeder Partei ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2.2 Die Kündigung des Mietverhältnisses muss in jedem Fall schriftlich bis zum 3. Werktag des ersten Monats der Kündigungsfrist erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf ihre Absendung, sondern auf ihren Zugang an. Deshalb sind beide Vertragsteile verpflichtet, bei längerer Ortsabwesenheit dafür zu sorgen, dass sie gleichwohl für Schreiben der Gegenseite erreichbar bleiben. Scheitert der Zugang an dieser Vorkehrung des Empfängers, muss sich dieser behandeln lassen, wie wenn ihm die Erklärung des Absenders rechtzeitig zugegangen wäre.

2.3 Wird die Mietsache zur vereinbarten Zeit nicht zur Verfügung gestellt, so kann der Mieter Schadensersatz nur fordern, wenn dem Vermieter wegen der nicht rechtzeitigen Bezugsfertigkeit oder Räumung der Mietsache durch den Vermieter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Das Recht des Mieters zur Mietminderung und zur fristlosen Kündigung wegen nicht rechtzeitiger Gebrauchsgewährung bleibt unberührt.

§ 3 Miete, Nebenkosten, Zahlungsweise

3.1 Die Miete für den in § 1 beschriebenen Mietgegenstand beträgt monatlich **EUR 350,00**.

3.2 Darüber hinaus trägt der Mieter sämtliche Betriebskosten im Sinne von § 2 Betriebskostenverordnung. Eine Aufstellung dieser Betriebskosten ist dem Vertrag als Anlage 1 beigelegt. Diese ist wesentlicher Bestandteil des Vertrags. Der Mieter hat auf die Betriebskosten Vorauszahlungen von **EUR 170,00** monatlich zu leisten.

Der Vermieter ist berechtigt, die Höhe der Vorauszahlungen entsprechend anzupassen, wenn sich die Betriebskosten erhöhen. Über die Betriebskosten wird jährlich abgerechnet. Im Fall des Auszugs des Mieters während der Abrechnungsperiode ist der Vermieter berechtigt, die Kostenverteilung bei der nächstfälligen Abrechnung vorzunehmen. Soweit solche bestehen, richtet sich der Umlegungsmaßstab nach den gesetzlichen Bestimmungen, ansonsten ist er vom Vermieter nach billigem Ermessen zu bestimmen.

3.3 Miete und Betriebskostenvorauszahlungen sind monatlich im Voraus, spätestens am dritten Werktag des jeweiligen Monats zur Zahlung fällig.

3.4 Die Miete ist an den Vermieter auf dessen Bankkonto Nr.:

Bankverbindung

Kontoinhaber:	Ev. Kirchenkreisverband Eberswalde
Bank:	KD – Bank Dortmund
	BIC GENODED1DKD
	IBAN DE94 3506 0190 1555 5550 12
Verwendungszweck:	3800321

§ 4 Instandhaltung und Instandsetzung

4.1 Die Kosten der Instandhaltung und Instandsetzung trägt der Mieter, soweit diese Kosten den Betrag von **EUR 70,00 im Einzelfall** nicht übersteigen.

4.2 Die Schönheitsreparaturen hat der Mieter fachgerecht im Allgemeinen alle drei Jahre auf seine Kosten auszuführen. Zu den Schönheitsreparaturen gehören das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, die sachgemäße Pflege der Fußböden, das Streichen der Heizkörper einschließlich der Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen.

§ 5 Mängel der Mietsache, Pflicht zur Mängelanzeige

5.1 Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Er hat für ordnungsgemäße Reinigung der Mietsache und für ausreichende Lüftung und Heizung der ihm überlassenen Räume zu sorgen.

5.2 Zeigt sich ein nicht nur unwesentlicher Mangel der Mietsache oder wird eine Vorkehrung zum Schutz der Mietsache oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Mieter dies dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Dritter eines Rechts an der Sache berührt.

5.3 Der Mieter haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassenen Räume nur unzureichend gelüftet, beheizt oder gegen Frost geschützt werden. Der Mieter haftet auch für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.

5.4 Wird der Mangel nach der Anzeige durch den Mieter nicht unverzüglich beseitigt, ist der Mieter zur Mietminderung berechtigt. Befindet sich der Vermieter mit der Mangelbeseitigung im Verzug, ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den durch den Verzug entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Mieter ist im Fall des Verzugs auch berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Der Vermieter haftet auf Schadensersatz wegen Mängel der Mietsache und Verzugs mit der Beseitigung eines Mangels nur, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 6 Betreten der Mietsache

6.1 Der Vermieter oder die von ihm Beauftragten dürfen die Mietsache zur Prüfung ihres Zustandes oder zum Ablesen von Messgeräten in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung während der üblichen Besuchszeiten betreten. Dasselbe gilt, wenn der dringende Verdacht besteht, dass der Mieter oder dessen Erfüllungsgehilfen von der Mietsache vertragswidrig Gebrauch machen oder die ihnen obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten grob vernachlässigen. Auf eine persönliche Verhinderung des Mieters ist Rücksicht zu nehmen.

6.2 Will der Vermieter das Grundstück verkaufen oder ist der Mietvertrag gekündigt, so sind der Vermieter oder die von ihm Beauftragten auch zusammen mit Kauf- oder Mietinteressenten berechtigt, die Mietsache nach rechtzeitiger Ankündigung während der üblichen Besuchszeiten zu besichtigen. Eben-

so hat der Mieter das Betreten der Mietsache durch einen Sachverständigen zur Feststellung des Mietwertes nach §§ 558 ff. BGB zu dulden.

6.3 Bei längerer Abwesenheit hat der Mieter sicherzustellen, dass die Rechte des Vermieters nach Abs. 1 und 2 ausgeübt werden können.

6.4 In Fällen dringender Gefahr kann der Vermieter die Mietsache auch ohne Vorankündigung sowie bei Abwesenheit des Mieters betreten.

§ 7 Rückgabe der Mietsache

7.1 Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter die Mietsache vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Mieter selbst beschafften, sind dem Vermieter zu übergeben. Beschädigungen der Mietsache, die der Mieter oder seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht haben, sind zu beseitigen.

7.2 Einrichtungen, mit denen der Mieter die Mietsache versehen hat, darf er wegnehmen. Der Vermieter kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch den Mieter durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Mieter ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

7.3 Setzt der Mieter den Gebrauch der Mietsache nach Ablauf der Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert, § 545 BGB findet keine Anwendung.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

Der Mieter wurde darauf hingewiesen, dass für das vermietete Objekt *Eisenbahnstraße 84, 16225 Eberswalde, Haus 3* ein Energieausweis gemäß Energieeinsparverordnung EnEV nicht vorliegt. Ansprüche bezogen auf die EnEV können nicht geltend gemacht werden. Er ist mit dem baulichen, insbesondere energetischen Zustand des Gebäudes einverstanden und verzichtet insoweit auf die spätere Geltendmachung etwaiger Mietminderungen. Der Mieter wurde auch darauf hingewiesen, dass der Vermieter nicht beabsichtigt, weitere Maßnahmen im Hinblick auf eine mögliche Energieeinsparung durchzuführen, womit sich der Mieter ebenfalls einverstanden erklärt.

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Grundstück (Hofbereich) ist nicht zulässig. Kurzzeitige Be- und Endladungen sind möglich.

Fahrräder sind in den dafür vorgesehenen Vorrichtungen abzustellen.

§ 9 Schriftform

Andere als die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen bestehen nicht. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Vermieter)

(Mieter)

(Siegel)

Anlage 1 des Mietvertrags

Aufstellung der Betriebskosten

Betriebskosten sind nachstehende Kosten, die dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten durch das Eigentum oder Erbbaurecht am Grundstück oder durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch des Gebäudes, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen. Sach- und Arbeitsleistungen des Eigentümers oder Erbbauberechtigten dürfen mit dem Betrag angesetzt werden, der für eine gleichwertige Leistung eines Dritten, insbesondere eines Unternehmers, angesetzt werden könnte; die Umsatzsteuer des Dritten darf nicht angesetzt werden.

1. Die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks,

hierzu gehört namentlich die Grundsteuer.

2. Die Kosten der Wasserversorgung,

hierzu gehören die Kosten des Wasserverbrauchs, die Grundgebühren, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung von Wasserzählern sowie die Kosten ihrer Verwendung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung, die Kosten der Wartung von Wassermengenreglern, die Kosten des Betriebs einer hauseigenen Wasserversorgungsanlage und einer Wasseraufbereitungsanlage einschließlich der Aufbereitungsstoffe.

3. Die Kosten der Entwässerung,

hierzu gehören die Gebühren für die Haus- und Grundstücksentwässerung, die Kosten des Betriebs einer entsprechenden nicht öffentlichen Anlage und die Kosten des Betriebs einer Entwässerungspumpe.

4. Die Kosten

a) des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage;

hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums, die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung sowie die Kosten der Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung;

5. Die Kosten

a) des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage;

hierzu gehören die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind, und die Kosten der Wassererwärmung entsprechend Nummer 4 Buchstabe a;

6. Die Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen

a) bei zentralen Heizungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;

7. Die Kosten des Betriebs des Personen- oder Lastenaufzugs,

hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Beaufsichtigung, der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft sowie die Kosten der Reinigung der Anlage.

8. Die Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung,

zu den Kosten der Straßenreinigung gehören die für die öffentliche Straßenreinigung zu entrichtenden Gebühren und die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen; zu den Kosten der Müllbeseitigung gehören namentlich die für die Müllabfuhr zu entrichtenden Gebühren, die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen, die Kosten des Betriebs von Müllkompressoren, Müllschluckern, Müllabsauganlagen sowie des Betriebs von Müllmengenerfassungsanlagen einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung.

9. Die Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung,

zu den Kosten der Gebäudereinigung gehören die Kosten für die Säuberung der von den Bewohnern gemeinsam genutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen, Fahrkorb des Aufzugs.

10. Die Kosten der Gartenpflege,

hierzu gehören die Kosten der Pflege gärtnerisch angelegter Flächen einschließlich der Erneuerung von Pflanzen und Gehölzen, der Pflege von Spielplätzen einschließlich der Erneuerung von Sand und der Pflege von Plätzen, Zugängen und Zufahrten, die dem nicht öffentlichen Verkehr dienen.

11. Die Kosten der Beleuchtung,

hierzu gehören die Kosten des Stroms für die Außenbeleuchtung und die Beleuchtung der von den Bewohnern gemeinsam genutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen.

12. Die Kosten der Schornsteinreinigung,

hierzu gehören die Kehrgebühren nach der maßgebenden Gebührenordnung, soweit sie nicht bereits als Kosten nach Nummer 4 Buchstabe a berücksichtigt sind.

13. Die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,

hierzu gehören namentlich die Kosten der Versicherung des Gebäudes gegen Feuer-, Sturm-, Wasser- sowie sonstige Elementarschäden, der Glasversicherung, der Haftpflichtversicherung für das Gebäude, den Öltank und den Aufzug.

14. Die Kosten für den Hauswart,

hierzu gehören die Vergütung, die Sozialbeiträge und alle geldwerten Leistungen, die der Eigentümer oder Erbauberechtigte dem Hauswart für seine Arbeit gewährt, soweit diese nicht die Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung, Schönheitsreparaturen oder die Hausverwaltung betrifft.

Soweit Arbeiten vom Hauswart ausgeführt werden, dürfen Kosten für Arbeitsleistungen nach den Nummern 2 bis 10 und 16 nicht angesetzt werden.

15. Die Kosten

a) des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage,

hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft oder das Nutzungsentgelt für eine nicht zu dem Gebäude gehörende Antennenanlage sowie die Gebühren, die nach dem Urheberrechtsgesetz für die Kabelweiterleitung entstehen.

16. Die Kosten des Betriebs der Einrichtungen für die Wäschepflege,

hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Überwachung, Pflege und Reinigung der Einrichtung, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit sowie die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind.

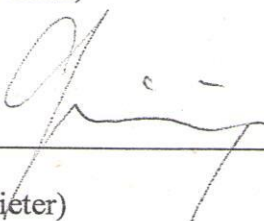
17. Sonstige Betriebskosten.

Hierzu gehören Betriebskosten im Sinne des § 1, die von den Nummern 1 bis 16 nicht erfasst sind. Dies sind insbesondere Kosten

- für die Überprüfung von Blitzableiteranlagen,
- für die Inspektion und Wartung von Brandmeldeanlagen,
- die Kosten für Brandschutzmaßnahmen,
- für das Reinigen der Dachrinnen sowie die Kosten für die Dachrinnenheizung,
- die Kosten für die Wartung von Feuerlöschgeräten sowie Überprüfung von Elektroanlagen,
- Reinigungskosten für Lichtschächte,
- Wartungskosten einer Lüftungsanlage und einer Rauchabzugsanlage,
- die Kosten für die Wartung von Pumpen und der Prüfung und Reinigung einer Rückstausicherung,
- Stromkosten der Tiefgarage.
- Kosten der Gas-Hausschau nach TRGI.
- Kosten der Trinkwasseranalyse

Eberswalde, 8.2.2016

(Ort, Datum)

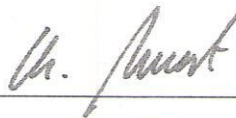


(Vermieter)



Eberswalde, 14.01.2016

(Ort, Datum)



(Mieter)

